



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Dissekorf
Polizeipresidium Köln
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

17. Januar 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.21-32/14

Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG
NRW)

Eingabe des Herrn Fabian Keil vom 01.01.2014

Ihr Az. ZA - 30.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr Fabian Keil hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen wegen eines Polizei-Einsatzes auf dem Platz Kalk Post am 27.07.2013 einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt zu haben. Nach dem Vortrag des Antragstellers haben Sie mit Schreiben vom 20.09.2013 auf seine Anfrage vom 21.08.2013 zwar geantwortet, die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen aber unter Verweis auf § 6 Satz 1 lit a, 4. Alt. IFG NRW abgelehnt. Eine ausführliche Begründung der Ablehnung wird jedoch nicht gegeben.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Dissekorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



17. Januar 2014

Seite 2 von 2

Kommt eine öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Ablehnungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung des Antrags gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW entsprechend begründen. Das gänzliche Absehen von einer Begründung genügt den Begründungsanforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 IFG NRW ebenso wenig wie ein bloßes Zitat des Gesetzestextes. Die Antrag stellende Person muss nachvollziehen können, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen der Informationszugang nicht gewährt wird.

In Polizeiangelegenheiten gibt es grundsätzlich die Möglichkeit einer Einschränkung des Informationsanspruchs auf der Grundlage des § 6 Satz 1 Buchstabe a IFG NRW. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang unter anderem abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde. In diesem Zusammenhang kann auch berücksichtigt werden, dass einer bis in alle Einzelheiten gehenden Begründung eine hierdurch bewirkte Offenbarung schützenswerter öffentlicher Belange im Sinne des § 6 IFG NRW entgegenstehen kann. Einen gänzlichen Verzicht auf eine nähere Begründung rechtfertigen diese Überlegungen allerdings nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden.

Dem Antragsteller habe ich eine Kopie dieses Schreibens übersandt.

Ich beabsichtige ferner, ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden. Sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

